

Basiswissen Schuldrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von
Von Frank Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

6. Auflage 2018. Buch. 96 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 599 2
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Ihr Handwerkszeug im Schuldrecht

Das vorliegende Skript soll Ihnen einen ersten Überblick über die Systematik der Schuldverhältnisse verschaffen. Wir gehen dabei nach der Methode „vom Allgemeinen zum Besonderen“ vor und beschäftigen uns zunächst allgemein mit dem Schuldverhältnis.

Hinweis: §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB!

1. Abschnitt: Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur

Der **wohl häufigste Klausurtyp bei einer Schuldrechtsklausur** ist der einer **Anspruchsklausur**, bei der **Ansprüche eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner** zu prüfen sind.

Es sind die folgenden **drei Arbeitsbereiche** abzuarbeiten:

Hinweis: Diese Arbeitsbereiche und die zugrundeliegenden Techniken sind **für jede Klausur in jedem Rechtsgebiet** dieselben, vom ersten Semester bis zum Examen. Sie werden ausführlich dargestellt im Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“ von Alpmann Schmidt.



1. Arbeitsbereich: Erfassen der Aufgabe

In diesem Arbeitsbereich ist zum einen **der Sachverhalt gedanklich genau zu erfassen**, was bei komplexeren und komplizierteren Sachverhalten durch Anfertigen einer Skizze erleichtert wird.

Zum anderen ist hierbei die **Fallfrage zu konkretisieren**. Die Ausgangsfrage, die sich insoweit bei einer Anspruchsklausur stellt, lautet: **Wer will was von wem woraus?**

Danach sind folgende Punkte zu klären:

- Wer ist der **Anspruchsteller**, d.h. der Gläubiger („Wer“)? „Die vier goldenen W“
- Welches **Anspruchsziel** („Was“) wird verfolgt?
- Wer ist der **Anspruchsgegner**, d.h. der Schuldner („von Wem“)?
- Auf welche **Anspruchsgrundlage** („Woraus“) wird das Anspruchsziel gestützt?

2. Arbeitsbereich: Begutachtung/Erstellen der Lösungsskizze

Bei diesem Arbeitsschritt sind zunächst die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu suchen, danach sind diese zu

ordnen, d.h. deren Prüfungsreihenfolge ist festzulegen, und schließlich sind die einzelnen Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

Wie finde ich die richtige Anspruchsgrundlage auf?

Beim Auffinden der Anspruchsgrundlage ist stets vom Gläubigerbegehr auszugehen: Was will der Gläubiger? Will er Erfüllung oder Schadensersatz etc.? Sie müssen dann eine Norm suchen, deren Rechtsfolge genau diesem Begehr Rechnung trägt.



Merke: Erst wenn geklärt ist, was das **Anspruchsbegehr** ist, kann (im Anschluss) ermittelt werden, wie dieses Begehr **begründet** werden kann!

Welche Reihenfolge ist bei der Prüfung der Anspruchsgrundlagen einzuhalten?

In dem Fall, dass für ein Anspruchsbegehr mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, richtet sich die Reihenfolge der Prüfung nach folgendem dreistufigen Prüfungsschema:

Prüfungsschema
I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche
II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche
III. Gesetzliche Ansprüche



Hinweis: Die **Begründung dieser Prüfungsreihenfolge** haben wir bereits ausführlich im **AS-Basiswissen BGB AT** und im **AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung** dargestellt!

Bei der **Darstellung des Grundwissens im 2. Teil dieses Skripts** werden wir deshalb **nach diesem Dreierschritt** vorgehen, damit Sie sich von vornherein diese grundlegende Reihenfolge für die Prüfung aneignen.

2. Abschnitt: Erfüllung von Leistungspflichten

A. Erfüllung von Leistungen, §§ 362 ff.



I. Leistet der Schuldner den geschuldeten Gegenstand, so gilt § 362

- Leistet der Schuldner den geschuldeten Gegenstand **an den Gläubiger**, so geht der Erfüllungsanspruch **gemäß § 362 Abs. 1** unter (entgegen dem missverständlichen Wortlaut geht nicht das gesamte Schuldverhältnis unter, sondern nur der konkrete Anspruch!).
- Leistet der Schuldner den geschuldeten Gegenstand **an einen Dritten**, so verweist **§ 362 Abs. 2** auf § 185 und stellt damit klar, dass Erfüllung nur eintritt, wenn der wahre Gläubiger eine entsprechende Ermächtigung zur Leistung an den Dritten erteilt hat.

3. Für Sekundärrechte des Gläubigers ergibt sich folgender Grundaufbau:

Prüfungsschema: Anspruch auf Schadensersatz

Schadensersatz neben der Leistung		Schadensersatz statt der Leistung	
bei Unmöglichkeit	bei Ausbleiben	bei Unmöglichkeit	bei Ausbleiben
entfällt!	<p>§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286</p> <p>1. Schuldverhältnis</p> <p>2. Pflichtverletzung: Schuldner ist im Verzug, § 286</p> <p>a) Fälliger durchsetzbarer Anspruch</p> <p>b) Mahnung oder Entbehrllichkeit, § 286 Abs. 2, 3</p> <p>3. Vertreten-müssen vermutet, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 286 Abs. 4</p> <p>4. Rechtsfolge: Verzögerungsschäden</p>	<p>§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283</p> <p>1. Schuldverhältnis</p> <p>2. Pflichtverletzung hat zur nachträglichen Unmöglichkeit geführt (§ 275)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei anfänglicher Unmöglichkeit ist § 311 a Abs. 2 die AGL! <p>3. Vertreten-müssen vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2</p> <p>4. Rechtsfolge: Schadensersatz statt Leistung</p>	<p>§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281</p> <p>1. Schuldverhältnis</p> <p>2. Schuldner hat mögliche fällige durchsetzbare Leistung bisher nicht erbracht</p> <p>3. Fristsetzung zur Leistung oder Entbehrllichkeit, § 281 Abs. 2</p> <p>4. Nichtleistung bis zum Fristablauf (entfällt bei § 281 Abs. 2)</p> <p>5. Vertreten-müssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2</p> <p>6. Rechtsfolge: Schadensersatz statt Leistung</p>

Prüfungsschema: Anspruch auf Rückgewähr bei erklärtem Rücktritt

bei Unmöglichkeit der Leistung	bei Ausbleiben der Leistung
<p>Rückgewähranspruch aus § 346 Abs. 1 i.V.m. § 326 Abs. 5</p> <p>I. Rücktrittserklärung, § 349</p> <p>II. Rücktrittsgrund, § 326 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Gegenseitiger Vertrag 2. Unmöglichkeit der Leistung, § 275 Abs. 1–3 <p>III. Rechtsfolge: Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 346–348</p>	<p>Rückgewähranspruch aus § 346 Abs. 1 i.V.m. § 323</p> <p>I. Rücktrittserklärung, § 349</p> <p>II. Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1 Var. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Gegenseitiger Vertrag 2. Schuldner hat mögliche fällige durchsetzbare Leistung bisher nicht erbracht 3. Fristsetzung zur Leistung o. Entbehrlichkeit, § 323 Abs. 2 4. Nichtleistung bis zum Fristablauf (entfällt bei § 323 Abs. 2) <p>III. Rechtsfolge: Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 346–348</p>

Klausurtipps: Zu achten ist auf die **Doppelfunktion** je nach Prüfungsansatz:



■ Rücktritt

1. **Rücktritt** kann **einerseits als Untergangsgrund** für den ursprünglichen Leistungsanspruch relevant werden (Prüfungsstandort: „Anspruch untergegangen“).
2. **Andererseits** löst der wirksame Rücktritt dann auch einen **Rückgewähranspruch** aus § 346 aus (Prüfungsstandort: „Anspruchsvoraussetzung“).

■ Schadensersatz statt Leistung

1. **Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281** kann **einerseits als Untergangsgrund** für den ursprünglichen Leistungsanspruch relevant werden – wegen **§ 281 Abs. 4** (Prüfungsstandort: „Anspruch untergegangen“). § 281 Abs. 4 gilt **analog für den Untergang der Gegenleistung**.
2. **Andererseits** kann § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 Var. 1 auch als **Anspruchsgrundlage** auf Schadensersatz statt der Leistung geprüft werden.

■ Bei **Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286**, stellt sich diese Problematik nicht, da hierdurch nur Schadensersatz neben der Leistung begründet wird.



1. Welche Sekundäransprüche bzw. -rechte hat der Gläubiger bei Unmöglichkeit?

1. Die Rechte des Gläubigers sind in § 275 Abs. 4 aufgezählt: Der Gläubiger kann zum einen Schadensersatz statt der Leistung verlangen und zwar bei anfänglicher Unmöglichkeit aus § 311 a Abs. 2; bei nachträglicher Unmöglichkeit aus § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Stattdessen kann der Gläubiger Ersatz auch nutzloser Aufwendungen i.S.v. § 284 verlangen. Ferner kann der Gläubiger bei Unmöglichkeit der Leistung gemäß § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 zurücktreten und dann gemäß §§ 346 ff. Rückgewähr verlangen. § 325 stellt klar, dass Schadensersatz und Rücktritt auch kumulativ möglich sind.

2. Was ist der Unterschied zwischen Schäden und Aufwendungen?

2. Schäden sind unfreiwillige Vermögensopfer. Hingegen sind Aufwendungen (i.S.v. § 284) freiwillige Vermögensopfer, welche sich als nutzlos erweisen.

3. Was ist das sog. Stellvertretende Commodum?

3. Hat der Schuldner in Folge der Unmöglichkeit einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen Dritte (z.B. Versicherung/Schädiger) oder Ersatz als Surrogat erlangt, so kann der Gläubiger aus § 285 Herausgabe des Ersatzes bzw. Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

4. Welche Schadensersatzansprüche hat der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung?

4. Grundsätzlich kann der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung nur Schadensersatz neben der Leistung verlangen, da ja die Leistung noch nachholbar ist. Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz ist dann § 280 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 286 auf Ersatz der reinen Verzögerungsschäden. Ausnahmsweise kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er zuvor eine Frist i.S.v. § 281 Abs. 1 Var. 1 gesetzt hat oder diese gemäß § 281 Abs. 2 entbehrlich ist. Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz statt der Leistung ist dann § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 Var. 1.

5. Kann der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung zurücktreten?

5. Grundsätzlich kann der Gläubiger nicht zurücktreten, da die Leistung ja noch nachholbar ist und er daneben Schadensersatz neben der Leistung verlangen kann. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 kann jedoch der Gläubiger zurücktreten, d.h. wenn er eine Frist gesetzt hat oder eine Fristsetzung zur Leistung gemäß § 323 Abs. 2 entbehrlich ist.

4. Abschnitt: Gläubigerverzug, §§ 293 ff.

Der Gläubigerverzug, auch Annahmeverzug genannt, ist bzgl. der Voraussetzungen in §§ 293–299 geregelt, die Rechtsfolgen in §§ 300–304.

A. Die Voraussetzungen des Gläubigerverzugs, §§ 293–299

Der Gläubigerverzug hat vier Voraussetzungen, die Sie dem Gesetz entnehmen können: Aus § 293 ergeben sich die ersten drei Prüfungspunkte („die ihm angebotene“ – „Leistung“ – „nicht annimmt“). Dem § 297 ist die 4. Voraussetzung zu entnehmen. Sie können schließlich in einem 5. Punkt festhalten, dass ein Verschulden in den §§ 293 ff. nicht vorausgesetzt wird.

Daraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

Prüfungsschema: Gläubigerverzug, §§ 293 ff.

I. Voraussetzungen

- 1. Erfüllbarer Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner:** Setzt lediglich voraus, dass der Schuldner schon erfüllen darf. Die Leistung muss noch nicht fällig sein.

- 2. Ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners**

- § 294, grundsätzlich **tatsächliche „Anleistung“**
- § 295, **wörtlich**
- § 296, **entbehrlich**

- 3. Schuldner zur Leistung bereit und imstande, § 297**

- 4. Nichtannahme durch Gläubiger**

Beachte: Nicht lediglich vorübergehende Annahmeverhinderung, § 299 (Beispiel: Schuldner trifft Gläubiger bei unangemeldetem Leistungsversuch nicht an).

- 5. Kein Vertretenmüssen des Gläubigers erforderlich!**

II. Rechtsfolgen

- 1. Aufwendungsersatzanspruch** des Schuldners, § 304

- 2. Sanktionen für den Gläubiger**

- a) § 300 Abs. 1: Schuldner bzgl. Verschulden privilegiert
- b) § 300 Abs. 2: Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschuld (kaum Relevanz, da in der Regel schon Konkretisierung, § 243 Abs. 2)
- c) **§ 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2:** Übergang der Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr) bei späterer Unmöglichkeit

